



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung
2. Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften
3. Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik für die Verleihung des naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Doktorgrades
4. Änderung der Anlage 5 (Leuphana Semester) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
5. Änderung der Anlagen 6.3 (Major Betriebswirtschaftslehre), 6.5 (Major Wirtschaftspsychologie) und 7.25 (Minor Wirtschaftspsychologie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
6. Änderung der Anlagen 7.8 (Minor Bodenschutz) und 7.23 (Minor Wasserbau) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor



1. Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung

Aufgrund des Art. 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352) – nachfolgend Gesetz genannt – und des § 6a der Verordnung über die Lehrverpflichtung vom 02.08.2007 (Nds. GVBl. S. 408), geändert am 06.05.2008 (Nds. GVBl. S. 129) – nachfolgend Verordnung genannt – hat das Präsidium der Universität Lüneburg am 19. September 2008 im Benehmen mit dem Senat sowie mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums folgende Richtlinie – nachfolgend Richtlinie genannt – beschlossen:

§ 1 Abweichende Regelungen

¹Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg kann abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen der Verordnung festgelegt werden. ²Soweit keine abweichenden Festlegungen erfolgen, gelten die Regelungen der Verordnung mit Ausnahme von §§ 5 und 9. ³Die Richtlinie regelt die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung.

§ 2 Umfang der Abweichungen

(1) Für die bis zum 31.12.2004 an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren sowie für Professorinnen und Professoren, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in dem Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 20.05.2008 begründet wurde, kann je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die Regellehrverpflichtung auf einen Umfang von 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) festgesetzt werden.

(2) Für Lehrpersonen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem 20.05.2008 begründet wird, kann je nach Ausgestaltung der Dienstverhältnisse die Regellehrverpflichtung in folgendem Umfang festgesetzt werden:

- Professorinnen und Professoren: 8 - 12 LVS
- Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen: 6 - 10 LVS.

(3) Absatz 2 gilt auch für Professorinnen und Professoren, denen gem. Art. 1 § 5 Satz 2 des Gesetzes Ämter von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren übertragen werden.

(4) ¹Für die an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren, die bereits am 31.12.2004 an der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätig waren, wird die insoweit weiter geltende Regellehrverpflichtung von 18 LVS um 4 LVS reduziert, sofern sie nicht überwiegend in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind. ²Werden in besonderem Umfang Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen, so kann die Regellehrverpflichtung darüber hinaus in Ausnahmefällen um bis zu 4 LVS reduziert werden. ³Wird die Regellehrverpflichtung im Einzelfall reduziert, finden die für Universitäten geltenden Anrechnungsmaßstäbe gem. Anlage zu § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Anwendung. ⁴Dabei darf die zeitliche Inanspruchnahme nicht höher sein als bei einem Professor an einer Fachhochschule.

(5) ¹Bei der Bemessung der persönlichen Lehrverpflichtung sind unbeschadet von § 24 Abs. 1 Satz 4 NHG die Höhe der Ausbildungskapazität, die Anzahl der Lehrpersonen je Lehreinheit, der sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebende Betreuungsaufwand sowie die Erwartungen an die Forschungsleistungen und an die Beteiligung an den übrigen Hochschulaufgaben der Lehrperson zu berücksichtigen. ²Der Umfang der persönlichen Lehrverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

(6) Die Hochschulleitung wird die Spielräume bei der Festlegung der Lehrverpflichtung so ausschöpfen, dass die in der Zielvereinbarung festgelegten Aufnahmekapazitäten erreicht werden.

§ 3 Verfahren

(1) ¹Die Festsetzung der Regellehrverpflichtung gem. § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Vereinbarung. ²Die Vereinbarung wird zwischen der Professorin oder dem Professor und dem Präsidium getroffen. ³Die Fakultät hat dem Präsidium hierzu einen Vorschlag vorzulegen. ⁴Dieser ist unter Würdigung der dabei zu berücksichtigenden Faktoren (§1 Satz 3) konkret zu begründen. ⁵Die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans ist dem Vorschlag beizufügen. ⁶§ 24 Abs. 1 und 2 NHG bleiben unberührt.

(2) Zur Reduzierung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät und dem Präsidium die Professorinnen und Professoren mit, die überwiegend in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind und somit 18 LVS zu leisten haben.

(3) ¹Eine Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 erfolgt durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät. ²In diesem Antrag sind Art und Umfang der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie daraus folgend der erforderliche Umfang der Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS konkret darzulegen und zu begründen. ³Die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans ist dem Antrag beizufügen.

(4) Als angemessener Zeitabstand im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 wird ein Zeitraum von fünf Jahren angesehen.

§ 4 Unterrichtung über die Anwendung der Richtlinie

¹Das Präsidium unterrichtet den Senat und den Stiftungsrat nach Art. 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes regelmäßig über die Anwendung der Richtlinie. ²Die Unterrichtung erfolgt erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und anschließend alle fünf Jahre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2008 in Kraft.

**2.****Änderung der Promotionsordnung der
Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs- Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat am 27. August 2008 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die folgenden Änderungen der Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16. November 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/06, S. 2) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 30. September 2008 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Promotionsordnung der Fakultät Bildungs- Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. November 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/06, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „und am 31.09.2008 außer Kraft“ ersetzt durch die Worte „und behält bis zum Erlass einer neuen Promotionsordnung ihre Gültigkeit“.
2. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „bis zum 31.09.2008“ ersetzt durch die Worte „bis zum Erlass einer neuen Promotionsordnung“.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

3.**Änderung der Promotionsordnung der
Fakultät Umwelt und Technik
für die Verleihung des naturwissenschaftlichen,
sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen
und ingenieurwissenschaftlichen Doktorgrades**

Der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg hat am 10. September 2008 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik für die Verleihung des naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Doktorgrades vom 22. September 1998 (Universität Lüneburg INTERN, Nr. 8/98), zuletzt geändert mit Veröffentlichung vom 6. Dezember 2007 (Leuphana Gazette Nr. 9/07, S. 6) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 30. September 2008 mit klarstellenden redaktionellen Anpassungen genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg vom 22. September 1998 (Universität Lüneburg INTERN, Nr. 8/98), zuletzt geändert mit Veröffentlichung vom 6. Dezember 2007 (Leuphana Gazette Nr. 9/07, S. 6) wird wie folgt geändert:

§ 22 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: Die Änderungen vom 6. Dezember 2007 bezüglich der Verleihung der Titel Dr. Ing. und Dr. rer. pol. und alle daraus folgenden Änderungen treten erst in Kraft, wenn in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom oder Magister-Studiengänge angeboten werden und behalten bis zum Erlass einer neuen Promotionsordnung ihre Gültigkeit.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



4. Änderung der Anlage 5 (Leuphana Semester) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 17. September 2008 folgende Änderungen der Anlage 5 (Leuphana Semester, Leuphana Gazette Nr. 9/07 vom 06.12.2007, S. 2) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 29. September 2008 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5 (Leuphana Semester) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor, (Leuphana Gazette Nr. 9/07 vom 06.12.2007, S. 2) wird wie folgt geändert:

- Der Abschnitt „Wissenschaft trägt Verantwortung“ wird hinsichtlich der Modulanforderungen in der Spalte Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt neu gefasst:
Studienleistung: ein Lerntagebuch, Präsentation der Projektergebnisse auf der Konferenzwoche.
Prüfungsleistung: ein Referat.
- Der Abschnitt „Wissenschaft hat Geschichte“ wird hinsichtlich der Modulanforderungen in der Spalte Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt neu gefasst:
Studienleistung: ein Essay zur Vorlesung.
Prüfungsleistung: eine Hausarbeit.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

5.

Änderung der Anlagen 6.3 (Major Betriebswirtschaftslehre), 6.5 (Major Wirtschaftspsychologie) und 7.25 (Minor Wirtschaftspsychologie) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts-, Verhaltens- und Rechtswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat am 14. Mai und 4. Juni 2008 folgende Änderungen der Anlagen 6.3 (Major Betriebswirtschaftslehre, Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 2), 6.5 (Major Wirtschaftspsychologie, Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 9) und 7.25 (Minor Wirtschaftspsychologie, Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 86) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 16. Juli 2008 genehmigt.

ABSCHNITT I

- Die Anlage 6.3. Major Betriebswirtschaftslehre (Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 2) wird wie folgt geändert: In der „Modulübersicht Major Betriebswirtschaftslehre“ werden die Module Ma-BWL-8 und Ma-BWL-9 getauscht, d. h. die Veranstaltung zur Unternehmenssteuerung soll im 3. Semester, die Veranstaltung zur Unternehmensführung im 4. Semester belegt werden.
- Die Anlage 6.5 Major Wirtschaftspsychologie (Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 9) wird wie folgt geändert: Die Module MA-WP 5, 6, 9 und 12 werden wie folgt neu gefasst:

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen/Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Ma-WP-5)	Zentrale theoretische Ansätze aus der Entwicklungs- und Pädagogischen Psychologie	Vorlesung (2) Übung (1)	PL: Klausur (90)/ Referat/ Mündl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 42/108
Differentielle Psychologie und Diagnostik (Ma-WP-6) *	Methoden und Paradigmen der Persönlichkeits- und Differentiellen Psychologie sowie Grundprinzipien psychologischer Diagnostik und Qualitätskriterien von Testverfahren	Vorlesung (2) Seminar (1)	PL: Klausur (90)/ Referat/ Mündl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 42/108
Organisationspsychologie und Personalentwicklung (Ma-WP-9)	Theorien, Methoden und Praxisfelder der Organisationspsychologie und der Personalentwicklung	Vorlesung (2) Seminar (1)	PL: Klausur (90)/ Referat/ Mündl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 42/108
Personalauswahl und psychologisches Testen (Ma-WP-12)	Theorien, Konzepte und Anwendungsfelder der Personalauswahl	Vorlesung (2) Seminar (1)	PL: Klausur (90)/ Referat/ Mündl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 42/108

- Anlage 7.25 Minor Wirtschaftspsychologie (Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 86) wird wie folgt geändert: Die Module MA-WP 6 und 9 werden wie folgt neu gefasst:



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen/Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Differentielle Psychologie und Diagnostik (Ma-WP-6)	Methoden und Paradigmen der Persönlichkeits- und Differentiellen Psychologie sowie Grundprinzipien psychologischer Diagnostik und Qualitätskriterien von Testverfahren	Vorlesung (2) Seminar (1)	PL: Klausur (90)/ Referat/ Mündl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbst- lernen 42/108
Organisationspsychologie und Personalentwicklung (Ma-WP-9)	Theorien, Methoden und Praxisfelder der Organisationspsychologie und der Personalentwicklung	Vorlesung (2) Seminar (1)	PL: Klausur (90)/ Referat/ Mündl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbst- lernen 42/108

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

6. Änderung der Anlagen 7.8 (Minor Bodenschutz) und 7.23 (Minor Wasserbau) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg hat am 2. Juli 2008 folgende Änderungen der Anlagen 7.8 (Minor Bodenschutz, Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 55) und 7.23 (Minor Wasserbau, Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008, S. 81) zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 17. September 2008 genehmigt.

ABSCHNITT I

- Die Anlage 7.8. Minor Bodenschutz (Leuphana Gazette Nr. 05/08 vom 28. März 2008, S. 55) wird in der „Modulübersicht Minor Bodenschutz“ wie folgt geändert:
 - das Modul „Umweltrecht/Bodenschutzrecht Mi-BS-6“ im 5. Semester wird zum Modul „Grundlagen des Rechts/ Umweltverwaltungsrecht Mi-WB-3/Mi-BS-2 im 3. Semester.
 - Das Modul „Abfallwirtschaft Mi-BS-4“ im 4. Semester wird zum Modul „Abfallwirtschaft Mi-BS-6“ im 5. Semester.
 - Das Modul „Vorsorgender Bodenschutz Mi-BS-2“ im 3. Semester wird zum Modul „Vorsorgender Bodenschutz Mi-WB-4“ im 4. Semester.
- Die Anlage 7.23. Minor Wasserbau (Leuphana Gazette Nr. 05/08 vom 28. März 2008, S. 81) wird in der „Modulübersicht Minor Wasserbau“ wie folgt geändert:
 - das Modul „Umweltrecht/Wasserrecht Mi-WB-6“ im 5. Semester wird zum Modul „Grundlagen des Rechts/Umweltverwaltungsrecht Mi-WB-3/Mi-BS-2 im 3. Semester.
 - Das Modul „Hydraulische Verfahren und Hochwassermanagement Mi-WB-4“ im 4. Semester wird zum Modul „Hydraulische Verfahren und Hochwassermanagement Mi-WB-6“ im 5. Semester.
 - Das Modul „Be- und Entwässerung Mi-WB-3“ im 3. Semester wird zum Modul „Be- und Entwässerung Mi-WB-4“ im 4. Semester.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.